



## Muster-Geschäftsordnung Elternbeirat der Ev. Kindertageseinrichtung

### § 1 Zusammensetzung des Elternbeirates

- (1) Die Elternversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres einen Elternbeirat. Es wird ein/e Vertreter/in für jede in der Kindertageseinrichtung vorhandene Gruppe gewählt. Für jede Vertreterin/ jeden Vertreter wird ein/e Stellvertreter/in gewählt.
- (2) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine/einen Sprecherin/Sprecher.
- (3) Die Mitgliedschaft im Elternbeirat endet, wenn das Kind des Vertreters/der Vertreterin die Einrichtung nicht mehr besucht. In diesem Fall oder wenn der/die Vertreter/in vor Ablauf der Wahlzeit aus anderen Gründen ausscheidet tritt die Stellvertreterin/der Stellvertreter ein.
- (4) Die Wahlzeit des Elternbeirates endet mit der Wahl des neuen Elternbeirates. Er übt seine Tätigkeit aber bis zum Zusammentreten des neu gewählten Elternbeirates aus.

### § 2 Sitzungen des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat tritt in der Regel 4 mal im Jahr zusammen. Er muss darüber hinaus zusammentreten, wenn die Elternversammlung oder wenigstens zwei Mitglieder des Elternbeirates dies verlangen.
- (2) Der Elternbeirat wird von der/dem gewählten Sprecherin/Sprecher möglichst in zeitlicher Nähe zu den Sitzungen des Rates der Kindertageseinrichtung unter Angabe der Tagesordnung innerhalb einer Frist von zwei Wochen formlos einberufen.
- (3) Ist ein Mitglied des Elternbeirates verhindert, unterrichtet es seine/seinen Stellvertreterin/ Stellvertreter.
- (4) An den Sitzungen können Vertreter des Trägers, der pädagogisch tätigen Kräfte oder andere Fachleute beratend teilnehmen.
- (5) Über die Sitzung des Elternbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen, die zumindest Zeit und Ort der Sitzung sowie die Namen der anwesenden Mitglieder und die verabschiedeten Empfehlungen enthält. Das Protokoll wird der Geschäftsführung zeitnah zugestellt.

### § 3 Rechte und Pflichten des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren.
- (2) Empfehlungen und Gestaltungshinweise hat der Träger der Einrichtung angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Alle Beratungen sind vertraulich, auch über die Amtszeit hinaus.

### § 4 Beschlussfassung

Empfehlungen und Gestaltungshinweise des Elternbeirates werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft.